

## Einleitung

Bis zum 31. Dezember 1974 hatte Maria Theresias langer Arm gereicht: Ihr Strafgesetzbuch *Constitutio Criminalis Theresiana* aus dem Jahr 1768 sah die Todesstrafe auf Abtreibung vor. Es galt zwar schon bei seiner Einsetzung als rückständig und wurde bereits nach zwanzig Jahren abgelöst, erneuert und reformiert, doch begründete es das Abtreibungsverbot und die Bestrafung der Frau bis weit in unsere Zeit. Bis Ende 1974 galten folgende Paragraphen 144 bis 146 aus dem Strafgesetzbuch:

### Sechzehntes Hauptstück. Von der Abtreibung der Leibesfrucht, Abtreibung der eigenen Leibesfrucht

- § 144. *Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.*
- § 145. *Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zustande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.*
- § 146. *(St.G.B. 1937.) Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die Schwangere zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verleitet oder ihr dazu Hilfe leistet, mag es auch nur beim Versuche der Mitwirkung geblieben sein.*

*Der Mitschuldige ist mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn er aber gewerbsmäßig zur Abtreibung mitwirkt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.*

Bis es endlich zur Fristenlösung kam, diskutierten und stritten, rangen und kämpften unzählig viele Menschen um den vermeintlich richtigen Weg, auch solche, die eigentlich Aussenstehende waren. Ihre Motive hätten nicht unterschiedlicher sein können: Ethik, Moral, Religiosität, Ideologie, Patriotismus, Liberalismus, Nationalismus, Humanismus, Barmherzigkeit, ärztliche Standesehre, kommerzielle Erwägungen, Konkurrenzdenken etc. Demgegenüber kam der Wunsch der betroffenen Frauen nach Selbstbestimmung gar nicht vor oder zumindest viel zu kurz.

Ein Paradebeispiel für ein neuzeitliches unermüdliches Sturmlaufen ohne Erfolg war etwa der Einsatz der ›Oma der Fristenlösung‹, der sozialistischen Nationalratsabgeordneten Adelheid Popp (1869–1939), deren Bemühungen, die Abtreibung auf Verlangen der Frau aus dem Strafgesetz zu löschen, zwischen 1919 und 1931 im Parlament zehnmal scheiterten (siehe S. 142 ff.). Wie es 60 Jahre später schließlich doch gelang, beschrieb der ehemalige Sekretär des SPÖ-Parlamentsclubs und spätere österreichische Bundespräsident Heinz Fischer (geb. 1938) bei seinem Besuch im MUVS<sup>1</sup>. Zwar wurde das ursprünglich von Adelheid Popp diskutierte Ziel der Herausnahme des Schwangerschaftsabbruches aus dem Strafgesetzbuch nicht verwirklicht – und ist es bis heute nicht –, dennoch war die Fristenlösung als Kompromiss gesellschaftspolitisch ein großer Schritt. Er ermöglicht unter bestimmten Bedingungen eine straffreie Durchführung von Abtreibungen, wodurch viel Leid und Schmerz vermieden wird. Und gesundheitliche Schädigungen und Todesfälle durch nicht-professionell durchgeführte ›Back-Street-Abortions‹ sind damit fast über Nacht verschwunden.



Wir haben uns in unserer vorliegenden Forschungsarbeit auf die Zeit ab 1945 konzentriert, also beginnend mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Dieses war ein wesentlicher Einschnitt und zugleich doch keiner: Die *Tradition* der verbotenen aber dennoch durchgeführten Abtreibungen der Zeiten vor dem ›Dritten Reich‹ und speziell ab Beginn des 20. Jahrhunderts bleibt immer präsent. Die Zeit des Nationalsozialismus mit ihrer massiven Verschärfung der Strafandrohungen bis hin zur Todesstrafe für *gewerbsmäßige Abtreiberinnen*, die in Wien letztmalig im Januar 1945 ausgeführt wurde<sup>2</sup>, haben wir ausgelassen, weil es hier um andere Motivationen und Zielsetzungen gegangen ist. Dennoch konstatieren wir Ausläufer in unser Forschungsprojekt, da in den ersten Nachkriegsjahren legistische Verfügungen aus der Nazi-Zeit noch aufrecht waren, wie beispielsweise folgende Information aus dem Jahr 1948 zeigt:

»Aus gegebenem Anlaß wird auf die Bestimmungen der gemäß § 2, Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, noch in Geltung stehenden Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften vom 21. Jänner 1941, RGBl. I, S. 63, aufmerksam gemacht.«<sup>3</sup>

Als indirekte Folgen der NS-Zeit sind auch die teilweise legalen oder jedenfalls offiziell geduldeten Abtreibungen nach Vergewaltigungen durch Besatzungssoldaten zu nennen – (siehe S. 33–36).

1 <https://www.muvs.org/de/museum/projekte-und-initiativen/heinz-fischer-im-interview/>

2 <https://muvs.org/de/themen/schicksale/1945-maria-karoline-g-engelmacherin/>

3 Mitteilungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung: Intrauterinipessare, Österr. Ärztztg. 25. 12. 1948, 56.

## Was ist ein ›Kind‹?

Nur etwa jede zweite befruchtete Eizelle entwickelt sich zu einem Kind und statistisch gesehen erlebt jede Frau in ihrem Leben 1 Spontanabort. Dennoch sind durchschnittlich 12–15 Schwangerschaften pro Frauenleben ›natürlich‹, bzw. ›naturgewollt‹ – die Natur will sich fortpflanzen. Daraus ergeben sich rund zehn Geburten, abhängig von Gesundheitszustand, Wohn- und Hygieneverhältnissen, Zugang zu sauberem Trinkwasser und energiereicher Nahrung etc. Von diesen etwa 10 Geburten haben früher nur ca. sieben Kinder überlebt. Diese enorme Kinderzahl ist den meisten Menschen aus wirtschaftlichen, sozialen oder anderen Gründen aber zu hoch – damals wie heute.

Da der Terminus ›Schwangerschaftsabbruch‹ nach den Erfahrungen des Museums für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch (MUVS) sowohl im Untersuchungszeitraum als auch bei heutigen LeserInnen und BesucherInnen unterschiedlich verstanden wird, zuerst eine Abklärung:

Heute nicht mehr gebräuchlich, aber historisch noch präsent – weil in Dokumenten, Redemanuskripten und Gerichtsakten zu finden – sind die Umschreibungen *Peinlicher Eingriff*, *Verbotener Eingriff* und *Schwangerschaftsunterbrechung*. Der Terminus ›Unterbrechung‹ ist deswegen falsch, weil die Schwangerschaft ja nicht nach einer *Pause* fortgesetzt wird.

Die heute gebräuchlichen und medizinisch korrekten Termini *Schwangerschaftsabbruch*, *Vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft* und die umgangssprachliche Kurzform *Abtreibung* werden im Folgenden gleichberechtigt eingesetzt.

Um irrige Interpretationen auszuschließen, nachfolgend eine Klarstellung des Begriffes *Abtreibung*: Einerseits geht es um die absichtliche vorzeitige Beendigung einer (ungewollten) Schwangerschaft zu einem frühen Stadium, in dem der Fötus noch nicht alleine lebensfähig ist; eingeschlossen ist aber in historischen Dokumenten häufig auch die sogenannte verschleppte oder verspätete *Abtreibung*<sup>1</sup> entweder als Neonatizid (Neugeborenentötung) oder als Neugeborenenweglegung.<sup>2</sup>

Medizinisch gesehen bedeutet *Abtreibung* die Beendigung der Schwangerschaft *bevor* der Fötus selbständig lebensfähig ist. Wird eine Schwangerschaft bei gegebener Lebensfähigkeit des Fötus beendet, handelt es sich um die Einleitung einer Geburt.

---

1 Susanne Krejsa MacManus, Christian Fiala: Fristenlösung – In der Not benutzen die Verzweifelten Malvenwurzeln, Ärzte Woche 25 (2019).

2 Claudia Klier: Challenges in the prevention of neonaticide and infant abandonment, Addressing Filicide, Key note, Melbourne, 13.–14. November 2019.



Abb. 1: Familie mit 10 Kindern

### Medizinische Terminologie für die sogenannte *Leibesfrucht*:

- 3.–11. Schwangerschaftswoche: Embryo
- 11. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt: Fötus
- Ab dem Beginn der Geburtswehen: Kind

### Das künftige Kind: Was es ist und was es nicht ist

Ob/wann ein Schwangerschaftsabbruch von der Gesellschaft zu rechtfertigen sei, wurde im Lauf der Geschichte nach unterschiedlichen Anschauungen beurteilt: In einer Monarchie bzw. Diktatur anders als in einer Demokratie, im Krieg anders als im Frieden, im Wohlstand anders als in Notzeiten, außerdem abhängig vom herrschenden Regime und der Religion. Vor allem aber von betroffenen Frauen anders als von nicht-betroffenen Außenstehenden.

Historisch ist die Begründung für ein Verbot der Abtreibung ausschließlich von bevölkerungspolitischen Überlegungen diktiert, denn Machthaber wollten möglichst viele Kinder für ihre Kriege und Großmacht-Träume. So schrieb etwa das k. u. k. Kriegsministerium im Jahre 1916 – also mitten im 1. Weltkrieg –, »die großen Verluste an wertvollstem Menschenmaterial, die der Krieg mit sich bringt« seien zu ersetzen und deshalb die Abtreibung zu verbieten. Adolf Hitler erklärte, »der Staat

hat das Kind zum kostbarsten Gut eines Volkes zu erklären«<sup>3</sup>, während der Diktator Nicolae Ceaușescu Rumänien 1967 in ein Großreich verwandeln wollte, wofür die damaligen 16 Millionen Einwohner nicht ausreichten.

Nach dem 2. Weltkrieg verschob sich der öffentliche Diskurs zunehmend in moralische/ethische Argumente für die Beibehaltung des Verbotes.

Diskutiert wurde beispielsweise anhand folgender Überlegungen:

- Wie lange gilt die Schwangerschaft als Teil der schwangeren Frau und ab wann gilt der Fötus als eigener Organismus?
- Wer hat ein Recht auf die Entscheidung? Beispielsweise Staat (SteuerzahlerInnen, Soldaten, nationalistische Bestrebungen), Kirche (Seelen, Einnahmen), Medizinbetrieb (›eigenmächtige Entscheidungen‹ versus ›Anordnung der/s Ärztin‹), patriarchales System (Frau als Eigentum des Vaters/Mannes/Sohnes).
- Wessen Leben gilt als schützenswerter, das der Frau oder das des Fötus?
- Welche Rolle hat oder soll der Staat übernehmen in der Bevormundung der Frau gegenüber dem Fötus?
- Für alle aufgezählten Aspekte lassen sich Beispiele in der Rechtsprechung und in der öffentlichen Diskussion finden.

Eine/r der wenigen ÄrztInnen, die dem Staat das Verfügungsrecht über den weiblichen Körper absprachen, war der deutsche Arzt Emil Thiemann. Er war der Meinung, daß sich der Staat nicht in die Entscheidung einmischen solle, ob eine Frau ein Kind austragen soll oder nicht — das zu entscheiden sei ausschließlich Sache der Eltern oder der alleinstehenden Frau. *»Haben sich das Ehepaar oder die betreffende Frau für eine Unterbrechung entschieden, so darf ihnen kein Hindernis in den Weg gelegt werden.«*<sup>4</sup>

Er äußerte sich auch zur Frage der Wortwahl: *»Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Abtreibung, d. h., der Abbruch einer bestehenden Schwangerschaft, das unerwünschteste Mittel der »Geburtenkontrolle« ist, ein Begriff, der im übrigen auch den Eindruck erweckt, daß es sich um eine staatliche Maßnahme handelt. Für die primär persönliche individuelle Entscheidung sollte man den Begriff der »Empfängnisregelung« verwenden, der den Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Wahl ausschließt [...]«.*<sup>5</sup>

Die Überlegungen und die Gründe für die Entscheidung der schwangeren Frau blieben bei den Diskussionen über alle Zeiten hinweg unberücksichtigt – bis heute. Ebenso die Frage, wie die betroffene Frau bzw. das Paar mit einem (weiteren – eben ungewollten –) Kind leben sollten, für das sie nicht sorgen konnten. (Ein schreckliches Beispiel aus der Geschichte war das ›soziale Experiment‹ Rumänien, wo der

3 Hans Stadler: Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen, 1940, Motto.

4 Hamburger Ärzteblatt vom April 1966, zit. nach Hans Harmsen, Münchener Medizinische Wochenschrift 1966/2, 2325f.

5 Ebd.

Diktator Ceaușescu eigene Kinderheime für diese zwangsweise geborenen Kinder bauen ließ.)<sup>6</sup>



Häufig wird die Vorstellung von ›Leben‹ mit ›Lebensfähigkeit‹ verwechselt. So wird eine befruchtete Eizelle und ihr Potential mit einem bereits selbstständig lebensfähigen Kind gleichgesetzt.

Tatsächlich ist der Fötus aber erst viel später außerhalb des mütterlichen Organismus lebensfähig – je nach medizinischer Versorgung und gesundheitlichen Risiken etwa ab der 24.–26. Schwangerschaftswoche. Bis zur Selbstständigkeit ist ein Fötus jedoch ein integraler Teil des Körpers der Frau und in allen Belangen vollkommen von diesem abhängig.

In Streitgesprächen werden frühe Entwicklungsstadien oft mit einem Kind gleichgesetzt. Zum Beispiel der Herzschlag eines Fötus: Ab dem 28. Tag nach der Einnistung der befruchteten Eizelle pulsieren Muskelzellen, aus denen sich im Lauf der Entwicklung ein Herz bilden wird. Auch das Blut muss sich erst bilden, das vom Herz in die ebenfalls erst entstehenden Blutgefäße transportiert werden wird. Aber dieses frühe Entwicklungsstadium hat nichts mit dem zu tun, was wir als ›Herz‹ bezeichnen.

Bei der gerne verwendeten romantisierenden Vorstellung wird ignoriert, dass ›Fruchtsack‹, ›Embryo‹ und ›Fötus‹ (erst) frühe Entwicklungsstadien eines Kindes darstellen, aber selbst noch kein Kind sind. Mit einem Vergleich wird das sichtbar: Blumensamen enthalten das Potential zum schönblühenden Blumenstrauß. Wenn alles gut geht, werden sie sich dahin entwickeln. Es wäre aber unzutreffend, bei einem Säckchen Blumensamen von einem Blumenstrauß zu sprechen; ebenso unzutreffend ist es, den Fötus mit einem Kind gleichzusetzen.

Im Gegensatz dazu ist ein ›Kind‹ definitionsgemäß ein eigenständig lebensfähiges Individuum, also unabhängig vom mütterlichen Organismus. Beim Schwangerschaftsabbruch wird die Schwangerschaft zu einem Zeitpunkt beendet, zu dem zwar lebende Zellen existieren, aus denen bei ungestörter Entwicklung ein lebensfähiges Kind entstehen könnte. Um ein selbstständiges ›Kind‹ handelt es sich zu diesem Zeitpunkt allerdings definitiv noch nicht.

Auch das menschliche Entwicklungsstadium ›Kind‹ birgt künftiges Potential in sich: Es kann sich möglicherweise zu einem ›Erwachsenen‹ oder ›Greis‹ entwickeln – ist aber zu diesem Zeitpunkt noch keiner.

---

6 <https://abortionfilms.org/de/show/3487/das-experiment-770-gebaren-auf-befehl/>

Das künftige Kind: Was es ist und was es nicht ist

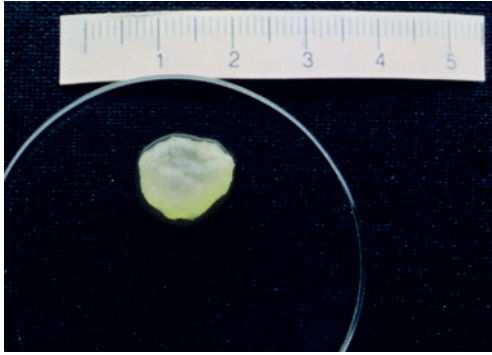


Abb. 2: Fruchtsack in der 5. Schwangerschaftswoche;  
Fruchtsack in der 6. Schwangerschaftswoche, 2 × 3 cm groß;  
das dazupassende Ultraschallbild

